

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Dr. Urs Verweyen

Es ist an der Zeit, etwas für die Familie zu tun

- 665 Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.**
Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2015
- 671 Prof. Dr. Walter Frenz**
Industrie 4.0 und Wettbewerbsrecht
- 678 Dr. David E. F. Slopek, LL.M. und Jan Malte Wachsmuth**
Alter, was geht? Zulässigkeit und Grenzen von Traditionswerbung aus wettbewerbs- und markenrechtlicher Sicht
- 684 Dr. Maximilian Wanderwitz**
Bietergemeinschaften – verbotene Kartelle?
- 692 Dr. Jan Rasmus Ludwig und Juliane Suhr**
Geburtstagszug, Geburtstagszug II und nun Geburtstagskarawane?
- 700 Gutachten des Gutachterausschusses für Wettbewerbsfragen November 2015**
„Outlet = Factory Outlet?“
- 701 Gutachten des Gutachterausschusses für Wettbewerbsfragen November 2015**
„Heizöl – Widerrufsrecht“
- 707 Davidoff Hot Water II**
BGH, Urteil vom 21.10.2015 – I ZR 51/12
- 711 Verlegeranteil**
BGH, Urteil vom 21.04.2016 – I ZR 198/13
- 721 Allgemeine Marktnachfrage**
BGH, Urteil vom 08.10.2015 – I ZR 136/14
- 728 Gestörter Musikvertrieb**
BGH, Beschluss vom 22.03.2016 – I ZB 44/15
- 731 jameda.de II**
BGH, Urteil vom 01.03.2016 – VI ZR 34/15
- 736 Kommentar von Dr. Volker Herrmann und Christian Schwarz**
- 738 Streitwerte im einstweiligen Verfügungsverfahren wegen Verletzung von verbraucherrechtlichen Informationspflichten**
OLG Celle, Beschluss vom 08.02.2016 – 13 W 6/16
- 739 Widerrufsbelehrung in Printmedien mit Bestellmöglichkeit**
OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.02.2016 – I-15 U 54/15
- 745 Telefonwerbung für gesundes Sitzen**
OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 09.12.2015 – 6 U 196/15

Es ist an der Zeit, etwas für die Familie zu tun



RA Dr. Urs Verweyen

Am 21.04.2016 hat der BGH sein mit Spannung erwartetes Urteil zur Ausschüttungspraxis der VG Wort gefällt und einer pauschalen Verlegerbeteiligung eine klare Absage erteilt (I ZR 198/13, WRP 2016, 711, in diesem Heft). Unter Abweisung der Revisionen beider Parteien folgt er der „Reprobel“-Entscheidung des EuGH zur belgischen Verlegerbeteiligung (12.11.2015 – C572/13, WRP 2016, 176) und bestätigt im Ergebnis das Urteil der Vorinstanz OLG München (17.10.2013 – 6 U2492/12, GRUR 2014, 272 = K&R 2014, 120, Ls.). Es steht nun fest, dass die VG Wort wider besseres Wissen seit Jahr und Tag ihren Autoren zweistellige Millionenbeträge vorenthalten hat, ebenso wie die anderen Mitglieder der ehrwürdigen Familie der Verwertungsgesellschaften, die treuhänderisch(!) die Rechte der in ihnen organisierten Urheber, nicht aber die der Verwerter wahrzunehmen haben.

Nach „Reprobel“ ist es mit EU-Recht unvereinbar, „einen Teil des den Rechtsinhabern zustehenden gerechten Ausgleichs den Verlegern der von den Urhebern geschaffenen Werke zu gewähren.“ Begründung: Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL sehen vor, dass der „gerechte Ausgleich“ (vor allem die Einnahmen aus den Geräte- und Speichermedienabgaben) allein den Rechteinhabern nach Art. 2 InfoSoc-RiL zusteht; die Verleger gehören dazu nicht. Ihnen entstehen durch Privatkopien keine Nachteile, der „gerechte“ bzw. „angemessene“ Ausgleich steht daher nicht ihnen zu (BGH, 21.04.2016 – I ZR 198/13, WRP 2016, 711, in diesem Heft, Rn. 41 ff.). Anderslautende Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften sind nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, weil mit wesentlichen Grundgedanken dieser gesetzlichen Grundregel und § 7 S. 1 UrhWG unvereinbar (Rn. 26 ff.). Auch ein entsprechendes Wohnheitsrecht konnte der BGH nicht feststellen (Rn. 84 ff.).

Die Münchner Vorinstanzen hatten, dogmatisch einleuchtend, auf die Reihenfolge der Rechteabtretung durch den Abschluss von Wahrnehmungsvertrag und Verlagsvertrag abgestellt. Demnach können Verlage im Einzelfall aus abgeleitetem Recht zur Teilhabe an den VG Wort-Ausschüttungen berechtigt sein. Das ist weiterhin möglich (Rn. 76 ff.), rechtfertigt aber nicht eine pauschale Verlegerbeteiligung und dürfte praktisch kaum umsetzbar sein.

Vorgezeichnet ist mit den Entscheidungen des EuGH und des BGH auch das Ergebnis des zur Zeit am Kammergericht anhängigen Verfahrens gegen die GEMA, das die pauschale Beteiligung der Musikverleger auf's Korn nimmt. Das LG Berlin war noch darüber hinweggegangen, dass Musikverleger kein eigenes Leistungsschutzrecht haben und hatte deren pauschale Beteiligung an den GEMA-Einnahmen abgesegnet; das ist heute nicht mehr haltbar. Zur widerrechtlichen Beteiligung der Fernsehsender an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft

VFF liegt bereits ein rechtskräftiges Urteil des OLG Dresden vor (12.03.2013 – 11 U 1493/12, ZUM-RD 2013, 245).

Die rechtswidrige Verteilungspraxis legt zudem die Axt an die Wurzel des deutschen Geräte- und Speichermedienabgabensystems (§§ 54 ff. UrhG), kann sie doch den Forderungen der Verwertungsgesellschaften als Einwand entgegengehalten werden (v. Ungern-Sternberg, GRUR 2016, 38) und führt möglicherweise sogar zur Unanwendbarkeit dieser Regelungen wegen Unvereinbarkeit mit EU-Recht (Anwendungsvorhang; so das Handelsgericht Wien im „Amazon“-Verfahren, 25.08.2015 – 29 Cg 25/14t u. a., GRUR Int. 2016, 47 ff.; bestätigt durch OLG Wien, 28.12.2015 – 15 R 186/15f, MMR 2016, 266, beide m. Anm. Verweyen). Die Ironie der Geschichte: das würde dem Streit um die Verlegerbeteiligung die wirtschaftliche Basis entziehen.

Auch wenn die VG Wort und ihre Entourage weiterhin behaupten, es sei „seit dem frühen 19. Jahrhundert (...) geltendes Recht, die Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften zwischen Verlagen und Autoren aufzuteilen“ (Presseinformation des Börsenvereins vom 12.11.2015), den BGH gar als „kurzsichtig“ und „blind“ bezeichnen (Autorin Porombka, zeit.de) und die „buchstabengetreue Auslegung des Gesetzes“ monieren (Verlagsjurist Dresden, buchmarkt.de): Die „Das haben wir schon immer so gemacht“-Rechtfertigungen sind schon lange hinfällig (vgl. Flechsig, MMR 2016, 45, 51). Wenn es der Lobby der deutschen Verwertungsgesellschaften nun nicht gelingt – was hinter den Kulissen bereits vehement betrieben wird –, dem Gesetzgeber kurzfristig eine „gesetzliche Korrektur“ (sic! Presseinformation des Börsenvereins v. 21.04.2016) dieser Rechtslage in die Feder zu diktieren, dann dürfen sich die Urheber auf eine nachhaltige Verbesserung ihrer oft prekären Situation freuen. Und für die Vergangenheit ist nun eine ganze Flut an teilweise erheblichen Nachforderungen zu erwarten, die weder *respice finem*-Wunschdenken in der Verjährungsfrage noch unverhohlene „Es ist an der Zeit, etwas für die Familie zu tun“-Drohungen in Richtung der Autoren (Ulmer, Presseinformation des Börsenvereins v. 12.11.2015) werden verhindern können.

Eines war in all dem Gezeter von den Gefolgsleuten der Verwertungsgesellschaften und den selbsternannten Gralshütern der Urheberinteressen, die den Kläger des BGH-Verfahrens noch vor wenigen Jahren in einer konzertierten Aktion öffentlich diffamiert hatten (vgl. den Bericht von Ilia Braun, Geliebte Apfelbäume, S. 5 f., https://irights.info/wp-content/uploads/fileadmin/texte/material/VG_Wort-63a.pdf), übrigens noch nicht zu vernehmen: Eine aufrichtige Entschuldigung bei Martin Vogel, der, wie sich nun zeigt, mit trefflichem Judiz und gegen alle Anfeindungen im Begriff ist, den Autoren und Urhebern ihre Rechte zurückzugeben.

RA Dr. Urs Verweyen, Berlin